



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d. Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 21. Januar 2021			Nr. 3/2021
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.° bis 12.° Uhr	9.° bis 12.° Uhr	8.° bis 12.° Uhr	8.° bis 11.° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: amtsblatt@zimmern-udb.de

Amtliches

Bürgermeistersprechstunden:

Mo. 9.00 Uhr-12.00 Uhr und täglich
nach telefonischer Terminvereinbarung
07427/2518 oder 01603041836
juergen.leichtle@zimmern-udb.de

Wintereinbruch

Das neue Jahr hat uns mit sehr viel Schnee empfangen. So einen Wintereinbruch haben wir seit vielen Jahren nicht mehr erlebt. Im Landkreis und im ganzen Land führte das zu vielen Schäden. Es kam zu Schneebruch, Bäume stürzten unter der enormen Last um und selbst Gebäude wurden beschädigt. Der Verkehr wurde vielerorts behindert und es kam zu zahlreichen Verkehrsunfällen.

Davon blieb Zimmern unter der Burg zum Glück weitgehend verschont. Obwohl auch in unserem Zimmern alle Bewohner mit den ungewohnten Schneemengen zu kämpfen hatten. Wir hoffen, Sie haben alles gut überstanden. Bei Problemen und Schwierigkeiten kommen Sie gerne auf uns zu.

Zum ersten Mal als Winterdienst waren in diesem Jahr unsere neuen Bauhofmitarbeiter Maik Bross und Jörg Balzer im Einsatz. Die beiden waren unermüdlich bereits während der Nacht mit ihren Räumfahrzeugen unterwegs. Beinahe schon rund um die Uhr. Bemerkenswert ist dabei auch, dass es nicht wie im ganzen Landkreis zu größeren Beeinträchtigungen im Verkehr kam. Für diese tolle Leistung möchte ich mich bei den beiden hier ganz herzlich bedanken. Sie haben diese für sie neue Herkulesaufgabe hervorragend bewältigt. Kaum jemand hatte die letzten Jahre solche Schneemassen zu räumen. Wir wünschen den beiden weiterhin viel Erfolg und vor allem Freude bei ihrer für uns alle wichtigen Arbeit. Bedanken möchte ich mich aber auch bei der Bevölkerung von Zimmern unter der Burg, die die beiden unterstützt und während der Schneefälle mit warmen Getränken versorgt haben.

Genießen wir nun die weiße Pracht ein paar Tage. Vielleicht bei einem Spaziergang oder auch mit etwas Wintersport...

Es grüßt Sie auf das herzlichste
Jürgen Leichtle
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung am 07. Dezember 2020
in der Neuwies-Festhalle, Rathausstraße 12
in 78669 Wellendingen

Beginn: 17.30 Uhr
Ende: 18.05 Uhr
Anwesend: Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Albrecht
und 13 Mitglieder
Entschuldigt: Martina Stier, Dietingen
Eugen Mager, Rottweil

Außerdem anwesend: Herren Fritz und Schill, Büro Fritz
Planung Kassenverwalterin Hermann Wasserwärter Merz
Schriftführer: Verbandspfleger Liebermann
Der Verbandsvorsitzende begrüßt die anwesenden Personen und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen wurden und dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

§ 2106

Bürgerfragestunde

Keiner der anwesenden Bürger hat eine Frage.

§ 2107

Jahresbericht Fritz-Planung

Herr Schill vom Büro Fritz-Planung erläutert der Verbandsversammlung anhand der vorliegenden umfangreichen Sitzungsvorlage welche Arbeiten bereits erledigt sind, sich noch in Ausführung befinden und welche für das kommende Jahr geplant und welche in Zukunft noch zu erledigen sind.

Herr Schill erörtert, dass der Zweckverband sich anhand der aktualisierten Fortschreibung Ausbaustufenplanung 03/2020 an die geplanten Maßnahmen hält.

Im Jahr 2020 Sei die Leitungsquerung in Neufra unter der Prim und der B14 vollzogen worden. Man musste von der Sanierung über ein Inliner-Verfahren Abstand nehmen und die Maßnahme im Spülbohrverfahren durchführen. Ansonsten gab es keine größeren Probleme.

Die Erneuerung der Elektro-Mess- Steuer- und Regeltechnik ist ein größeres Projekt, das in 2020 geplant wurde. Der Hochbehälter Wellendingen wurde als „Musterprojekt“ bereits auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Im Jahr 2021 ff. sollen das Wasserwerk und die weiteren Hochbehälter folgen.

Die Sanierung des Haupthochbehälters in Neukirch ist in vollem Gange. Nachdem die Erd- und

Abdichtungsarbeiten vollzogen worden seien wäre man derzeit an den Spritzmörtelbeschichtungen. Es stehen dann noch die Behälterverrohrungen sowie Schlosserarbeiten aus. Die Arbeiten werden erst im kommenden Jahr 2021 abgeschlossen werden, zumal Mittel für die zweite Kammer erst im Haushaltsplan 2021 veranschlagt sind.

Das Projekt Ringleitung beschäftigte den ZVON auch im Jahr 2020 sehr stark. Die Plangenehmigung des Landratsamts Rottweil werde in Kürze erwartet. Hier sei man im ständigen Austausch mit den jeweiligen zuständigen Ämtern. Ein Zuschussantrag für das Projekt sei gestellt. Eine Antwort sei jedoch nicht vor April zu erwarten.

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis.

§ 2108

Jahresbericht ENRW

Verbandsvorsitzender Albrecht bedankt sich bei der ENRW für die gute Betriebsführung und die Zusammenarbeit, welche sich durch eine sehr gute Kommunikation auszeichne.

Herr Ranzinger stellt in aller Kürze das Betriebsjahr aus Sicht der ENRW dar. Generell sei das Jahr entsprechend den Planungen im Rahmen gewesen. Es hätte eine kleinere Störung im Hochbehälter in Lauffen gegeben und eine weitere etwas größere Leckage an einer Leitung. Ansonsten gab es keine nennenswerten Störungen. Die Betriebsstunden im ersten Halbjahr wurden zwar überschritten, dies könne man eventuell mit dem zweiten Halbjahr ausgleichen. Herr Ranzinger bedankt sich bei seinem Team und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis.

§ 2109

Jahresrechnung 2019

Verbandspfleger Liebermann erläutert der Verbandsversammlung das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 in kurzen Worten.

Das Volumen im Verwaltungshaushalt belief sich auf ca. 1,22 Mio. Euro, das Volumen im Vermögenshaushalt auf ca. 652.000 Euro. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt belief sich auf 659.563,63 Euro und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Ein Kredit wurde nicht aufgenommen.

Der allgemeinen Rücklage konnten 387.100,29 € zugeführt werden. Somit hat der Zweckverband nun kamerale Rücklagen i.H.v. 767.263,08 €. Dies entspricht ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen.

Verbandspfleger Liebermann erörtert nun einige Maßgebende Kennzahlen:

Die Verbandsumlage konnte nicht in der geplanten Höhe realisiert werden. Es wurden 46.156,52 € weniger eingenommen. In 2019 wurde deutlich weniger Wasser an die Verbandsgemeinden verkauft wurde als in 2018, insgesamt 623.386 m³. In 2020 wird die Wasserabnahme wieder deutlich ansteigen.

Die Wasserlieferungen an Dritte entwickelte sich entgegen dem Vorjahr wieder positiv. Es konnten 98.638 m³ Wasser verkauft werden.

Analog zum geringeren Wasserverbrauch fand auch der Fremdwasserbezug nicht in der geplanten Höhe statt, die Ausgaben beliefen sich auf 190.485,62 Euro.

Die Wehrtafel wurde saniert. Die geplanten Kosten wurden um ca. die Hälfte unterschritten.

Die Schachtsanierung – geplant mit 100.000 Euro – wurde auch in diesem Jahr nicht vollständig durchgeführt.

Die geplante Sanierung von Quellkammersanierungen wurden nicht durchgeführt. Ebenso wurden Arbeiten an der Chlordioxidanlage nicht wie geplant durchgeführt.

Die Kassenreste konnten so gut wie alle im Zuge der Umstellung auf die Doppik bereinigt werden.

Haushaltsreste gibt es auf Grund der Umstellung auf die Doppik keine.

Die Kredittilgung belief sich auf 48.447,47 €, weshalb am Ende des Jahres noch Restschulden von 750.500 Euro vorhanden waren.

Die wesentlichen Investitionen waren insbesondere der Erwerb des VW Transporters, die Erneuerung Leitung Bahnquerung in Neufra, Vorarbeiten zur Ringleitung, sowie abschließende Arbeiten an der Umgehungsleitung Hochpunkt Feckenhausen.

Verbandspfleger Liebermann gibt anschließend noch einen Überblick über die Bilanz, GuV, das Anlagevermögen und die Kassenlage. Die Kassenlage war unterjährig stabil Am Ende des Jahres betrug der Kassenstand noch ca. 765.439,80 Euro.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Form festgestellt:

Im Verwaltungshaushalt auf 1.223.677,42 €

Im Vermögenshaushalt auf 287.384,70 €

Die Haushaltsreste im Vermögenshaushalt werden in Ausgaben auf 0,00 € festgestellt.

Den Geldvermögensanteilen der Mitgliedsgemeinden werden 387.100,29 €

zugeführt.

Sie werden festgestellt auf 767.263,08 €

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird, soweit im Einzelfall noch nicht geschehen, zugestimmt.

§ 2110

Haushaltsplan 2020

Der Verbandsvorsitzende erteilt Verbandspfleger Liebermann das Wort.

Der Haushaltsplan 2021 sowie die kommenden Jahre werde insbesondere durch das Großprojekt Ringleitung geprägt sein. Der Haushaltsplan wurde im Verwaltungsrat vor- besprochen.

Es werde mit einer Kreditaufnahme von 620.000,- Euro geplant. Der Haushaltsplan wurde mit der Rechtsaufsicht besprochen. Die Bewilligung zur Kreditaufnahme wurde in Aussicht gestellt.

Ebenfalls soll die Verbandsumlage auf 1,70 Euro / m³ Wasser festgesetzt werden. Auch wird es in 2021 wieder eine Kapitalumlage geben. Die Höhe wird auf 1.784.000,- Euro festgesetzt.

Diese Maßnahmen seien notwendig, um den Ergebnis- und Finanzhaushalt bereits heute, aber auch in den kommenden Jahren ausgleichen zu können.

Im ordentlichen und im Gesamtergebnis werde mit + 40.112 Euro geplant. Stand heute werden die Ergebnisse der kommenden Jahre besser ausfallen, dies liegt allerdings insbesondere daran, dass hier keine Sanierungsaufwendungen eingeplant wurden, die wir bereits heute kennen und im Ergebnishaushalt darstellen müssen. Die Ergebnisse der kommenden Jahre werden deshalb tendenziell auch niedriger ausfallen.

Der Zahlungsmittelüberschuss in der Finanzrechnung aus dem Ergebnishaushalt beläuft sich auf 231.220 Euro. Dies reicht allerdings bei weitem nicht, die geplanten

Investitionen zu finanzieren. In 2021 wird mit Investitionsausgaben in Höhe von 2.404.000 Euro geplant.

Somit könnte dem Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende noch 191.720 Euro zugeführt werden.

Die Haushalte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Verbandsrechner Liebermann erklärt einige Positionen im Ergebnishaushalt:

Die BWV werde ihre Preise wieder erhöhen. Auch das Wasserentnahmeentgelt wird im kommenden Jahr steigen, dies liegt aber insbesondere an der hohen Wasserförderung aus 2020.

Es wird zudem geplant, die gesamten Pläne des ZVON zu digitalisieren um diese in einem gemeinsamen GIS darstellen und auch den Gemeinden für ihre GIS zur Verfügung stellen zu können. Hierfür wurden vorsorglich 30.000,- Euro eingeplant.

Eine Dachsanierung des Wasserwerks sei zudem in 2021 notwendig. Hierzu sind ebenfalls 30.000,- Euro eingestellt. 10.000,- Euro seien für die Revision von Turbinen geplant. Verbandsrechner Liebermann geht anschließend auf die **Investitionen ein: Neuanschaffung des MLS.**

Hier soll zunächst das Wasserwerk umgerüstet werden, bevor die einzelnen Hochbehälter nachgerüstet werden. Auf Grund der anderen Projekte, lässt sich diese Umrüstung nicht in einem Jahr durchführen.

Schachtsanierungen.

Bereits in 2020 wurden einige Schächte saniert. In 2021 werden dennoch erneut Ausgaben i.H.v. 50.000 Euro eingeplant.

Die Sanierungs-/Umbauarbeiten am Haupthochbehälter Neukirch

sind in vollem Gange. Weitere 300.000 Euro werden in 2021 benötigt für die Sanierung der Behälterkammer II. Dies war auch schon so im Haushaltsplan 2020 ersichtlich.

Projekt Ringleitung:

Verbandsrechner Liebermann stellt die geplanten Kosten für 2021 dar, die sich auf

1.554.000 Euro beziffern. Die Ausgaben der Ringleitung seien glücklicherweise förderfähig.

Der ZVON hat für die Gemeinden einen Förderantrag über das gesamte Projekt gestellt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob und wie diese Förderung ausfallen wird. Eine Mitteilung über die Förderung wird im April erwartet.

Offen sind mehrere Punkte: Wird das Projekt überhaupt gefördert? Werden ggf. immer die einzelnen Bauabschnitte gefördert? Dann müssten jedes Jahr neue Zuschussanträge gestellt werden. Oder wird das gesamte Projekt auf einmal gefördert?

Auch die Förderhöhen sind bei den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. So wurde für Frittlingen, Wellendingen und Zimmern u.d.B. ein Antrag über 80 % gestellt. Für die Gemeinde Dietingen ein Antrag über 74,9 % und für die Gemeinden Deißlingen und Rottweil ein Antrag über 25 %. Grundlage für diese Zuschusshöhen sind die Gebühren- und Beitragsvolumina der Gemeinden im Verhältnis zu ihren Abschreibungen und Auflösungen im Bereich Wasserversorgung. Die Zuschüsse werden – sofern bewilligt – direkt an die Gemeinden ausbezahlt und werden nicht im Haushalt des ZVON dargestellt. Diese Zuschüsse mindern die von den Gemeinden geforderten Kapitalumlagen teils erheblich.

Der Ergebnishaushalt sowie der Finanzhaushalt entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, auch wenn eine Kreditaufnahme geplant ist und der Schuldenstand sich zum Ende des Jahres auf 1.291.500 Euro belaufen werde.

Der allgemeinen (doppischen) Rücklage können ebenfalls Mittel zugeführt werden, so dass am Ende des Jahres 114.057,35 Euro in der Rücklage sein werden.

Im Stellenplan gebe es keine Änderungen. Dieser muss zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen werden.

Sodann fasst die Versammlung einstimmig folgenden Beschluss: Die Haushaltssatzung wird wie vorliegend und vorgetragen beschlossen.

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung am Oberen Neckar für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Versammlung am 07.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 1.166.850

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen

von 1.126.738-

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von 40.112

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen

von 0

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 40.112

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.107.000

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 875.780-

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 231.220

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.784.000

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.404.000-

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von 620.000-

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von 388.780-

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 620.000

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 39.500-

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 580.500

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von 191.720

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 620.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 210.000,- EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1,70 €/m³ Wasserbezug festgesetzt. Davon sind vorläufig bestimmt als Betriebskostenumlage 1,70 €/m³ und 0,00 €/m³ als Vermögensumlage.

Die endgültige Aufteilung der Umlage ist auf Grund des Rechnungsergebnisses zu berechnen. Die sich über den betriebswirtschaftlichen Bedarf hinaus ergebende Umlageanteile werden im Vermögenshaushalt für vermögenswirksame Ausgaben verwendet bzw. den Einlagen der Mitgliedsgemeinden zugewiesen.

§ 6 Kapitalumlage

Der Zweckverband erhebt für Investitionen eine Kapitalumlage. Sie wird festgesetzt auf 1.784.000,- €. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden ist durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 festgelegt.

§ 7 weitere Bestimmungen

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 2111

Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
Verbandsvorsitzender Albrecht, erklärt, dass Herr Bürgermeister a.D. Elmar Koch bis zum 07. Mai 2020 Bürgermeister der Gemeinde Zimmern unter der Burg gewesen ist. In dieser Funktion war er Kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung des ZVON. Herr Elmar Koch war für die Zeit vom 31.01. 2017 bis 31.12.2021 als 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt. Seit dem 08.Mai 2020 sei Herr Elmar Koch kein Mitglied der Verbandsversammlung mehr und somit auch nicht mehr 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung könne deshalb die vakante Stelle für den Rest der Amtszeit, also bis zum 31. Dezember 2021, einen Ersatzmann wählen.

Die Verwaltung schlägt den Nachfolger von Herrn Bürgermeister a.D. Elmar Koch, Herrn Bürgermeister Jürgen Leichtle, zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden mit sofortiger Wirkung vor.

Nachdem es keine Einwände gegen eine offene Wahl gibt, wählt die Verbandsversammlung einstimmig Herrn Bürgermeister Leichtle zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ab sofort bis zum 31.12.2021.

§ 2112

Satzungsänderung

Verbandsvorsitzender Albrecht erklärt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen bis- her entsprechend § 18 der Verbandssatzung des ZVON in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe Rottweil) zu erscheinen hatten. Aus Kostengründen schlage die Verwaltung vor, die Bekanntmachungen zukünftig über alle Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Hierbei entstünden keine Kosten. Hierzu benötige es allerdings einer Änderung der Verbandssatzung. Diese müsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

Die Verbandsversammlung beschließt daraufhin die folgende Satzungsänderung einstimmig.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung am Oberen Neckar Vom 08. Dezember 2020

Auf Grund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. Januar 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in allen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.

(2) Satzungen sind in ihrem Wortlaut bekannt zu geben.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft
Albrecht Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben bezeichneten Rechtsvorschrift kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift des Zweckverbandes als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

§ 2113

Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Unter dem Top Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen wird nichts behandelt.

Die vorstehende Niederschrift beurkunden:

Wellendingen, 14. Dezember 2020

Albrecht

Liebermann

Verbandsvorsitzender

Schriftführer

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung am Oberen Neckar

Vom 08. Dezember 2020

Auf Grund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat die Verbandsversammlung am 07. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. Januar 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in allen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.
- (2) Satzungen sind in ihrem Wortlaut bekannt zu geben.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft
Albrecht
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben bezeichneten Rechtsvorschrift kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift des Zweckverbandes als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung am Oberen Neckar für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 07.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR
- 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge
von 1.166.850
- 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen
von 1.126.738-
- 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von 40.112
- 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0
- 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen
von 0
- 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)
von 0
- 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 40.112

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

- 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.107.000
- 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 875.780-

- 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 231.220
- 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.784.000
- 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.404.000-
- 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von 620.000-
- 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von 388.780-
- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 620.000
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 39.500-

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 620.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 210.000,- EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 1,70 €/m³ Wasserbezug festgesetzt. Davon sind vorläufig bestimmt als Betriebskostenumlage 1,70 €/m³ und 0,00 €/m³ als Vermögensumlage.

Die endgültige Aufteilung der Umlage ist auf Grund des Rechnungsergebnisses zu berechnen. Die sich über den betriebswirtschaftlichen Bedarf hinaus ergebende Umlageanteile werden im Vermögenshaushalt für vermögenswirksame Ausgaben verwendet bzw. den Einlagen der Mitgliedsgemeinden zugewiesen.

§ 6 Kapitalumlage

Der Zweckverband erhebt für Investitionen eine Kapitalumlage. Sie wird festgesetzt auf 1.784.000,- €. Der Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden ist durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 festgelegt.

§ 7 weitere Bestimmungen

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme je einschließlich vom 11.01.2021 bis 22.01.2021 im Rathaus Wellendingen, Schloßplatz 1, 78669 Wellendingen, Raum 2.05 während den Öffnungszeiten des Rathauses aus.

Wellendingen, 17.12.2020

Thomas Albrecht, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung hat in der öffentlichen Sitzung vom 07. Dezember 2020 die Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung am oberen Neckar

festgestellt. Die Jahresrechnung 2019 liegt in der Zeit vom 11.01. bis zum 22.01.2020 (je einschließlich) auf dem Rathaus Wellendingen, Schloßplatz 1, Zimmer 2.05, 78669 Wellendingen während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister

über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minder-jährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Das Landratsamt informiert:

Abfallwirtschaftsamt

Schadstoffsammlungen in Balingen und Bisingen wurden abgesagt

Die im Abfallkalender veröffentlichten Schadstoffsammlungen am Samstag, 16. Januar 2021 fielen witterungsbedingt aus. Davon betroffen waren somit die Termine im

Wertstoffzentrum Balingen sowie im Wertstoffzentrum Bisingen.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Schadstoffsammlungen eine Woche später, am **Samstag, 23. Januar 2021, von 9 bis 12 Uhr** durchgeführt werden.

Der reguläre Betrieb in den Wertstoffzentren ist von der Änderung nicht betroffen. Anlieferungen können zu den üblichen Öffnungszeiten stattfinden.



Terminbuchung für Kreisimpfzentrum möglich

Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betreibt der Zollernalbkreis in der ehemaligen Zollernalb Kaserne in Meßstetten (Geißbühlstraße 51, 72469 Meßstetten) ein **Kreisimpfzentrum**. Dieses geht zum 22. Januar 2021 an den Start. Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich.

Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt **nur mit Termin** und nur für berechtigte Personen. Geimpft werden aktuell Personen der ersten Gruppe (z.B. über 80-jährige, Bewohner von Pflegeheimen, Beschäftigte im Gesundheitswesen, die einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind). Man muss sich aktiv um einen Termin kümmern, wenn man zur genannten Zielgruppe gehört. Die Festlegung der zu priorisierenden Gruppen hat der Bund in der Corona-Impfverordnung getroffen. Zusätzlich besuchen Mobile Impfteams (MIT) stationäre Einrichtungen. Hausbesuche werden von den MIT nicht durchgeführt.

Die aktuell verfügbaren Termine sind bereits ausgebucht. Sobald wieder Impfstoff zur Verfügung steht werden die nächsten Termine bekanntgegeben.

Termine können dann wie folgt vereinbart werden:

-telefonisch über die zentrale Telefonnummer 116 117 oder

-über die zentrale Anmeldeplattform www.impfterminservice.de

Voraussetzung hierfür ist eine E-Mail-Adresse und die Möglichkeit, eine SMS zu empfangen.

Berechtigte müssen je einen Termin für die Erst- und Zweitimpfung buchen (zwei separate Buchungsschritte). Der zweite Termin ist deshalb **zwingend notwendig**, da die Impfung nur dann die im Zulassungsverfahren nachgewiesene Schutzwirkung entfalten kann, wenn nach 21 Tagen eine zweite Impfdosis verabreicht wird.

Infolge der großen Nachfrage ist die zentrale Hotline zum Teil überlastet. Hinzu kommt, dass aufgrund des derzeitigen Impfstoffmangels aktuell nur **begrenzt Termine zur Verfügung** stehen. Die verfügbaren Termine sind abhängig von der Impfstoffmenge. Diese wird durch die Bundes- und Landesregierung den einzelnen Impfzentren zugeteilt. Eine Anmeldung beim Landratsamt bzw. Gesundheitsamt ist nicht möglich. Personen ohne Anmeldung müssen im Impfzentrum abgewiesen werden. Die Möglichkeit sich impfen zu lassen, besteht grundsätzlich landesweit in allen Impfzentren. Insbesondere Bürger des Zollernalbkreises können sich auch an das Zentralen Impfzentrum in Tübingen wenden.

Alle Informationen zusammengefasst zum Kreisimpfzentrum finden sich unter: www.zollernalbkreis.de/kiz

Gebäude: CO₂-Bepreisung gilt seit 1. Januar 2021

Welche Mehrkosten kommen auf Hauseigentümer zu?

Die Bepreisung ist mit einem festen System gestartet. Seit 1. Januar sind 25 Euro pro Tonne CO₂ für Kraft- und Brennstoffe im Verkehrs- und des Gebäudebereich fällig. Das entspricht in diesem Jahr einem Aufschlag von 79 Euro pro 1.000 Liter Heizöl. Der CO₂-Preis steigt 2022 auf 30 Euro pro Tonne CO₂, 2023 auf 35 Euro, 2024 auf 45 Euro und 2025 auf 55 Euro. Danach sollen weitere Erhöhungen folgen; wie hoch sie ausfallen werden, ist aber noch unklar.

Szenarien veranschaulichen die mögliche Bandbreite der Zusatzkosten

Hauseigentümer, die in einem 150-Quadratmeter-Haus mit einem schlechten Energiestandard und rund 3.000 Liter Heizölverbrauch pro Jahr leben, müssen für den Zeitraum von 2021 bis 2025 Zusatzkosten von insgesamt rund 1.800 Euro einkalkulieren.

Welche Kosten ab 2026 hinzukommen können, zeigen beispielhafte Szenarien: Steigt der CO₂-Preis pro Tonne bis 2030 auf 100 Euro und verläuft danach konstant, belaufen sich die Mehrkosten in 20 Jahren auf bereits gut 15.000 Euro. Steigt er dagegen auf den vom Umweltbundesamt empfohlenen Wert von 195 Euro, summieren sich die Zusatzkosten sogar auf gut 25.000 Euro. Selbst wenn man von keiner weiteren Erhöhung ab 2025 ausgeht, kommen in 20 Jahren rund 6.500 Euro Mehrkosten hinzu. Dass es nach 2025 bei den 55 Euro pro Tonne CO₂ bleibt, halten Experten jedoch für sehr unwahrscheinlich.

Zum Vergleich: Bei den erneuerbaren Energieträgern fallen nach aktuellen Vorgaben keine Zusatzkosten an. Die CO₂-Emissionen von Strom werden im Rahmen des europäischen Emissionshandels bereits seit 2005 in den Strompreis mit eingerechnet.

CO₂-Bepreisung: Ein Sanierungsgrund mehr

Heizungen auf Basis fossiler Energien werden künftig durch die CO₂-Kosten im Betrieb deutlich teurer, vor allem in schlecht gedämmten Gebäuden. Die neue CO₂-Bepreisung ist ein Grund mehr für eine energetische Sanierung. Wer saniert, erhält seit diesem Jahr - dank der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - außerdem deutlich mehr Fördergeld. Zudem ist die Antragstellung mit dem BEG einfacher als früher. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollten diese Chance jetzt wahrnehmen.

Zu allen Fragen rund um das Thema energetische Sanierung von Wohnhäusern berät die **Energieagentur Zollernalb** in einem telefonischen Beratungsgespräch. Termine können unter **07433 - 92 13 85** vereinbart werden. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell.

Mehr Informationen zum Beratungsangebot gibt es auf www.energieagentur-zollernalb.de

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **116117**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Giftnotrufzentrale Freiburg**0761/19240**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30,

72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39

72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr

Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.⁰⁰ - 12.30 Uhr und 14.⁰⁰ - 19.30 Uhr

Mi., 8.⁰⁰ - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.⁰⁰ - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Unsere Praxis

-Dr. H. Ritter-Schömberg-
bleibt vom 1.02.-12.02.21 wegen Urlaub geschlossen.

Verschiedenes

Kindergarten „Sonnenschein“

Zimmern unter der Burg

Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich für die Spenden an den Kindergarten bedanken.

Mit lieben Grüßen:

Die Kinder und die Erzieherinnen
vom Kindergarten „Sonnenschein“
Zimmern unter der Burg.

Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro.

Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die »Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt«. Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständlern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömberg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:15 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

Samstag, 23.01.21 **3. Sonntag im Jahreskreis**

18:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 30.01.21 **4. Sonntag im Jahreskreis**

10:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 07.02.21 **5. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 14.02.21 **Fasnet**

entfällt

Donnerstag, 18.02.21

19:00 Uhr Abendmesse mit Aschensegen



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Pfarrer **Dr. Holdt** Tel. 07427 / 2509

Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung Tel. 07427 / 2509

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de „Gottesdienstordnung Seelsorgeeinheit“ finden Sie weitere Gottesdienste.

Samstag, 23.01.21 Vorabend zum 3. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Vorabendmesse in Dormettingen und Zimmern

Sonntag, 24.01.21 3. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen, Dautmergen und Ratshausen

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Hausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

Mittwoch, 27.01.21

18:30 Uhr Rosenkranzgebet in Ratshausen

18:30 Uhr Eucharistische Anbetung in Schömberg

19:00 Uhr Abendmesse in Schömberg und Ratshausen

Vorabendmesse

Wegen der nächtlichen Ausgangssperre finden bis auf weiteres die Vorabendmessen um 18:00 Uhr statt.

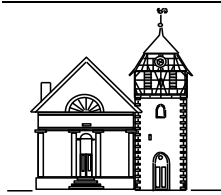
AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Palmbühlkirche Schömberg

Tel. 2502 Fax. 922323

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de

„Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.



**Evangelische
Kirchengemeinde
Täbingen
Dautmergen
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: bettina.huonker@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag, 24. Januar 2021 3. Sonntag nach Epiphania

Kein GD in Täbingen

10.00 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit
Pfarrer Stefan Kröger

Sonntag, 31. Januar 2021

letzter Sonntag nach Epiphania

Kein GD in Täbingen

10.00 Uhr SUZ Gottesdienst in Eendingen

Hinweise:

Kirche - Heizung - Corona

Da unsere Kirche über eine Umluftheizung verfügt, können wir leider nicht während des Gottesdienstes heizen. Die Heizung muss vor Gottesdienstbeginn ausgeschaltet werden. Wir möchten unsere GD-Besucher bitten, daran zu denken und sich wärmer als gewohnt anzuziehen.

Gottesdienste

Zurzeit senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag um 10 Uhr über einen Link auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömberg“ eingeben).

- **Feiern Sie daheim mit uns den Gottesdienst jeden Sonntag um 10 Uhr!**

Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

Sie haben kein Internet? - Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinegottesdienste über das Telefon an. Unter der Telefonnummer 07433 / 210 16 17 können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Eendingen oder Erzingen-Schömberg bzw. Täbingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / * Zurückspulen / 0 Pause).

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Ausdrucke der aktuellen Predigt finden Sie in unserer Täbinger Karsthans-Kirche, vorne auf dem Tisch neben dem Altar. Gerne werfen wir ihnen die Predigt auch in den Briefkasten.

Einfach melden bei Axel Märklin Tel: 07427/8672 Mail: axel.maerklin@t-online.de

Tägliches Gebet um 19.30 Uhr

Weiterhin gilt: Täglich läuten die Glocken um 19.30 Uhr und laden ein zum Gebet.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto: Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.
Erste Hilfe am Hund in Balingen. Am **Samstag, 04.02.2021** von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.
Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de.

DRK-Gymnastik fällt bis auf weiteres aus. Aufgrund der aktuellen Situation der Covid-19 – Pandemie und der weiter steigenden Infektionszahlen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen alle DRK-Gymnastik-Gruppen bis auf weiteres abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel.: 07433-9099-843 oder elvira.bruehle@drk-zollernalb.de.

Der DRK-Kleiderladen ist aufgrund der neuen Corona-Bestimmungen weiterhin bis 31.01.2021 geschlossen. Wir sind voraussichtlich ab 01.02.2021 gerne wieder für Sie da.
Reisen ohne Risiko – Wir helfen immer und überall! Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine Fördermitgliedschaft beim DRK. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige, ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433/909930 oder unter www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder. Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb, DE46 65351260 0024004006, SOLADES1BAL mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

Bestehende Wohngebäude: Neue Regeln für Energieausweise ab 1. Mai 2021

Im Jahr 2011 ausgestellte Energieausweise müssen dieses Jahr erneuert werden

Bei Mieterwechsel ist ein gültiger Energieausweis vorzulegen

Ab 1. Mai 2021 gelten neue Regeln für Energieausweise von bestehenden Wohngebäuden. So wird künftig die Höhe der Treibhausgas-Emissionen in den Energieausweis aufgenommen. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Bei Verbrauchsausweisen sind Hauseigentümerinnen und -eigentümer in Zukunft verpflichtet, detaillierte Angaben zur energetischen Bewertung des Gebäudes zu machen. Aussteller müssen die Angaben vor Ort oder anhand geeigneter Fotos prüfen. Die Änderungen sollen die Aussagekraft der Ausweise verbessern. Relevant

werden die Änderungen in diesem Jahr für Energieausweise, die 2011 ausgestellt wurden. Da Energieausweise nur zehn Jahre gültig sind, müssen Eigentümer sie unter Umständen erneuern lassen. Gebäudeenergieberater und andere Fachleute können das Dokument ausstellen. Der Ausweis oder eine Kopie davon muss vorgelegt werden, wenn ein Gebäude neu vermietet, verkauft oder verpachtet wird. Das gilt nicht nur wie bisher für Gebäudeeigentümer, sondern künftig auch explizit für Makler. Wer sein Gebäude selbst bewohnt oder nicht neu vermietet, braucht keinen neuen Ausweis.

Energieberaterinnen und Energieberater, die Energieausweise ausstellen können: www.zukunftaltbau.de/im-eigenheim/beratung/ oder www.energie-effizienz-experten.de

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Hauseigentümer haben in der Regel die Wahl zwischen einem Energieverbrauchsausweis und einem Energiebedarfsausweis. „Beim Bedarfsausweis zeigt eine Skala von grün bis rot den berechneten Energiebedarf des Gebäudes anhand des baulichen Zustandes und der Heiztechnik“, erklärt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Der Verbrauchsausweis präsentiert in denselben Farben den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch der vergangenen drei Jahre.“ Modernisierungsempfehlungen sind Bestandteil beider Energieausweise. Gebäudeenergieberater und andere Fachleute können das Dokument ausstellen.

Neue gesetzliche Grundlage ist das am 1. November 2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG). Davor waren die Vorschriften für Energieausweise in der Energieeinsparverordnung EnEV festgelegt. Bei den Neuerungen für bestehende Gebäude sieht das GEG eine Übergangsfrist bis 30. April 2021 vor. Erst danach kommen die zusätzlichen Regeln für Energieausweise zum Tragen.

Energieausweise: das sind die Neuerungen

Folgende Regelungen kommen künftig hinzu: Ab 1. Mai 2021 werden die Treibhausgas-Emissionen im Energieausweis aufgeführt. „In der EnEV war diese Ausweisung bisher nicht verpflichtend, mit der Umsetzung des GEG ist dies nun erforderlich“, sagt Meike Militz von der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Mit der neuen Vorschrift enthält der Energieausweis künftig Informationen, die den CO₂-Fußabdruck deutlicher darstellen.“ Die Emissionen werden aus dem Primärenergiebedarf oder

verbrauch des Gebäudes berechnet.

Was bislang schon bei Bedarfsausweisen der Fall ist, gilt ab Mai auch bei Verbrauchsausweisen. Eigentümer müssen die energetische Qualität des Gebäudes detailliert angeben, inklusive inspektionspflichtiger Klimaanlage. Auch das Fälligkeitsdatum der nächsten Untersuchung muss festgehalten werden. Aussteller der Verbrauchsausweise müssen künftig die bestehenden Gebäude vor Ort in Augenschein nehmen oder anhand geeigneter Fotos bewerten, um passende Maßnahmen zur Modernisierung zu empfehlen. „So soll die Qualität der Sanierungsempfehlungen verbessert werden“, erklärt Militz. Stellen Eigentümer Daten für den Energieausweis bereit, sind sie für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Experten, die Energieausweise ausstellen, müssen die bereitgestellten Informationen sorgfältig prüfen und dürfen diese nur verwenden, wenn kein Zweifel an ihrer Richtigkeit besteht.

Die Pflicht, bei der Vermietung, Verpachtung oder dem Verkauf eines Wohngebäudes einen Energieausweis vorzulegen, gilt in Zukunft auch explizit für Immobilienmakler, nicht nur für die Eigentümer. Die Pflichtangaben in Immobilienanzeigen bleiben unverändert erhalten.

Wer braucht welchen Ausweis?

Vielen Eigentümern ist unklar, welchen Energieausweis sie beauftragen sollen. Für Käufer und Mieter von Ein- oder Zweifamilienhäusern ist der Bedarfsausweis teilweise Pflicht, in jedem Fall aber besser geeignet, meint Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Er macht den energetischen Zustand des Gebäudes transparent und weist so auf Kostenfallen hin. Der Verbrauchsausweis zeigt, wie stark die Vornutzer die Heizung aufgedreht haben und damit, wie viel CO₂ tatsächlich ausgestoßen wurde. Das Verbrauchsprofil ist für die nachfolgenden Bewohner jedoch nicht immer aussagekräftig.“ Bei Mehrfamilienhäusern mit zahlreichen Wohnungen ist das anders. Ein Durchschnitt der Verbrauchswerte unterschiedlicher Bewohner hat genügend Aussagekraft. Deshalb werden hier eher Verbrauchsausweise eingesetzt.

Auf dem Bedarfsausweis stehen deutlich mehr Informationen. Er zeigt den bauphysikalisch berechneten Energiebedarf in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr. Steht die Effizienzampel auf dem Ausweis auf Grün, können die Eigentümer bei einer Veräußerung besser für ihr effizientes Haus werben. Immobilien mit einem Label im grünen Bereich verursachen rund 15 bis 20 Euro weniger Energiekosten pro Quadratmeter und Jahr als schlecht gedämmte Gebäude. Bei einer Wohnung mit 90 Quadratmetern Wohnfläche sind das jährlich immerhin rund 1.500 Euro. Für Kauf- oder Mietinteressenten sind diese Häuser deutlich attraktiver als solche, die hohe Betriebskosten verursachen. Sind viele energetische Schwachstellen vorhanden und leuchtet auf dem Label die Farbe Rot, sollte der Bedarfsausweis der Einstieg in eine mit bis zu 80 Prozent geförderte Gebäudeenergieberatung sein, rät Hettler.

Die Kosten des Bedarfsausweises sind für die Hauseigentümer zunächst höher, da eine Analyse des Gebäudes vor Ort durch einen Fachmann nötig ist. In der Regel fällt ein eher niedriger dreistelliger Betrag an. Die Alternative Verbrauchsausweis ist deutlich billiger, aber auch weniger aussagekräftig. Im Netz gibt es bereits Verbrauchsausweise für unter 50 Euro, die allerdings häufig ihr Papier nicht wert sind. Die Anbieter senden den Ausweis mit den ungeprüften Angaben per E-Mail zu, die Fehlerhäufigkeit ist daher hoch. Das kann auch juristisch heikel werden, da die Käufer für die Fehler rechtlich verantwortlich sind. Daher: Hände weg von Billigangeboten.

Es empfiehlt sich, die Ausstellung des Energieausweises mit einer Energieberatung zu verknüpfen, aus der am Ende ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) hervorgeht. Die Beratung wird mit bis zu 80 Prozent gefördert und kostet am Ende wenige hundert Euro. Für jede Sanierungsmaßnahme, die aus dem iSFP hervorgeht, gibt es einen Zusatzbonus von fünf Prozent der Kosten. So macht sich die Energieberatung schnell bezahlt, außerdem sorgt sie für eine fachlich einwandfreie Sanierung.

Was muss in Immobilienanzeigen stehen?

Auch in den Immobilienanzeigen ist ein Teil der Kenndaten aus dem Energieausweis Pflicht. Dazu zählen das Baujahr des Hauses und die Energieeffizienzklasse, der zur Wärmeversorgung genutzte Energieträger, die Angabe des Endenergiebedarfs oder des Endenergieverbrauchs und die Art des Energieausweises.

Die Veröffentlichungspflicht gilt übrigens für alle Inserate in Zeitungen oder kostenpflichtigen Internetseiten. Verstöße werden mit einem Bußgeld bis zu 15.000 Euro geahndet. Verfügt der Eigentümer über einen nach dem 1. Mai 2014 ausgestellten Energieausweis, entfallen die Angaben zum Energiebedarf oder -verbrauch und die zum Energieträger. Die seitdem genutzten Effizienzklassen A+ bis H ersetzen diese Daten im Inserat. Der Energieausweis muss Miet- und Kaufinteressenten bereits bei der Besichtigung vorgelegt werden, nicht erst bei der Vertragsverhandlung.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.

High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022 Bewerbungsphase läuft schon!



Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA). Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich. Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben. Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben. Auf der Website www.treff-sprachreisen.de finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein **persönliches Beratungsgespräch** mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie **Irland** erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen,

Wörthstraße 155,

72793 Pfullingen

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de,

www.treff-sprachreisen.de